

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
für den Umbau des Stadtbahnbetriebshofes Glocksee  
Aktenzeichen: 4118-30161-75**

**I.**

Die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (ÜSTRA) hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den Umbau des bestehenden Stadtbahnbetriebshofes Glocksee. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau der Werkstatthalle, die Errichtung der Lärmschutzwand (zur Minderung des durch die Werkstatt entstehenden Betriebslärms), der Gleisbau und die erforderlichen betriebstechnischen Anlagen. Die Nebengebäude (die Fahrzeughalle und das Fahrdienstgebäude) sowie die Erneuerung des Ira-Wolkowa-Weges sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Die UVP-Pflicht ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wenn für das Änderungsvorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG). Für das beantragte Änderungsverfahren ist gemäß § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) eine allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen, da keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

**II.**

Das Vorhaben befindet sich auf Grundstücken in der Stadt Hannover.

### III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der geplante Umbau des Betriebshofs befindet sich im Stadtteil Calenberger Neustadt, wobei sich das Gelände sich auf einer Länge von 430 m parallel zum Fluss Ihme erstreckt und im Norden durch die Straße Weddigengufer und im Süden durch die Spinnereistraße begrenzt wird. Die Breite zwischen Ihme und der östlich angrenzenden Wilhelmshavener Straße beträgt ca. 180 m. Insgesamt wird eine Fläche in Höhe von ca. 2,1 ha durch den Bau bzw. durch die Anlage in Anspruch genommen, davon entfallen ca. 0,15 ha auf die Neuversiegelung. Der Umfang der Erdarbeiten wird auf ca. 30.000 m<sup>3</sup> geschätzt. Vor Beginn des Baus wird die Schallschutzwand errichtet, dann folgen zwei Bauabschnitte, während derer der Betrieb des Betriebshofs weiter besteht.

- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben wird zusammen mit dem Neubau des Fahrdienstgebäudes und einer Fahrzeughalle verwirklicht als Gesamtprojekt für den Umbau des Betriebshofes.

- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme für Bau und Anlage beträgt ca. 2,1 ha. **(Schutzgut Fläche).**

Durch das Vorhaben kommt es anlagebedingt zu einer geschätzten Neuversiegelung von Boden im Umfang von 0,15 ha. Baubedingt kommt es zu Erdarbeiten in einem Umfang von etwa 30.000 m<sup>3</sup>. **(Schutzgut Boden).**

Während des Baubetriebes kann es durch Leckagen und Tropfverluste der Baumaschinen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge kommen. Das Werkstattgebäude erhält ein Untergeschoss, für welches es während der Bauzeit zu einer Grundwasserabsenkung kommen muss. Das abgepumpte und gereinigte Grundwasser wird in die Ihme eingeleitet. Zudem führt die anlagebedingte Versiegelung zu einer Reduktion der Grundwasserneubildungsrate. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten **(Schutzgut Wasser).**

Bau- und anlagebedingt werden 40 Einzelbäume und 13 Sträucher gerodet, wodurch es zum Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Brutvögeln kommen kann. Durch die Fällung gehen potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, während der Brutzeit könnte eine Störung der Habitats zur Aufgabe der Brutstätte und damit zum Funktionsverlust kommen. Sofern bereits Jungtiere vorhanden sind, kann die Rodung auch zum Individuenverlust führen. **(Schutzgut Tiere).**

Für den Bau der Anlage müssen 40 Einzelbäume und 13 Sträucher gerodet werden und anlagebedingt kommt es zu einem Verlust von rd. 4000 m<sup>2</sup> Biotopen der Wertstufe 0 (sehr geringe bis keine Bedeutung) und I (geringe bis sehr geringe Bedeutung). Bei zu erhaltenden Einzelbäumen und Biotopstrukturen können durch die Bauarbeiten im Wurzelbereich Beschädigungen durch mechanische Verletzungen auftreten. **(Schutzgut Pflanzen).**

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Abfälle entstehen durch Abbrucharbeiten.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase können vorübergehende Beeinträchtigungen durch Emissionen wie Staub, Abgase, Schadstoffe, Lärm oder Erschütterungen auftreten. Diese beschränken sich auf die voraussichtliche Dauer der Bauzeit. **(Schutzgut Mensch/ Tiere/ Pflanzen).**

Nach der schalltechnischen Untersuchung zum Schienenverkehrslärm vom 11.12.2024, kommt es an acht Immissionsorten zu Konflikten mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte. Laut des schalltechnischen Gutachtens zum Baustellenlärm vom 10.02.2025, ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu rechnen. Das erschütterungstechnische Gutachten vom 10.02.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass keine Schäden an Wohngebäuden durch die Bauarbeiten zu erwarten sind. Gesundheitlich gefährdende Erschütterungen sind durch die Bauarbeiten auch nicht zu erwarten, auch wenn die Erschütterungen wahrnehmbar sind. **(Schutzgut Mensch).**

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Derartige Risiken bestehen nicht.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Derartige Risiken bestehen nicht.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Bau- und betriebsbedingt treten lokal Schall- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen auf.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Vorhabengebiet liegt auf einer Halbinsel zwischen den Flussarmen der Leine und der Ihme. Für das Gebiet, welches auf südlicher Seite durch die Königsworther Straße

begrenzt wird liegt kein Bebauungsplan vor. Der Bereich ist gekennzeichnet durch Verkehrsflächen und in der Theodor-Krüger-Straße von den Schienenanlagen der Straßenbahn, die auf das Betriebsgelände der ÜSTRA führen. Östlich des Geländes befindet sich an der Wilhelmshavener Straße ganz überwiegend Bebauung mit Mehrparteienhäusern. Gleiches gilt für den Bereich der Theodor-Krüger-Straße und der Grottefendstraße. Der Versiegelungsgrad im Vorhabenbereich ist hoch und es sind lediglich Grünbereiche in Form von Gärten vorhanden. Es handelt sich somit nicht um einen empfindlichen Standort.

Die Halbinsel, auf der sich das Vorhabengebiet befindet, wurde durch Aufschüttung von Trümmermaterial nach dem zweiten Weltkrieg erst geschaffen und ab den 1950er Jahren wurde der Betriebshof auf dem jetzigen Gelände errichtet. Der Untergrund setzt sich daher wahrscheinlich aus zu großen Teilen nicht wiederverwertbaren Materialien zusammen, die im Zuge des Baus ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das Gebiet weist keinen besonderen Reichtum natürlicher Ressourcen auf. Die vorkommenden Biotoptypen sind von sehr geringer bis keiner Bedeutung oder von geringer bis sehr geringer Bedeutung (Wertstufen 0 und I). Schutzwürdige Böden kommen nicht vor.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das Vorhaben liegt in einem Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG und einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Die westlich angrenzende Ihme ist mit Teilen des Uferbereichs als Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG ausgewiesen.

- 2.3.2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG

Durch Baumfällungen können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen oder Brutvögeln verloren gehen. Auch die abzureißenden Gebäude können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.

- 2.3.3 Weitere Standortbezogene Kriterien nach Nummer 2 der Anlage 3 zum UVPG

Weitere gesetzlich besonders geschützte Standorte sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Einordnung der Gehölzbestände im Bereich des Betriebsgeländes, als nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG als besonders geschützte Biotope hält einer Prüfung nicht stand. Nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen Niedersachsen (vgl. S. 17) zählen Biotoptypen, die ansonsten nicht zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG gehören nur zum Sonderfall des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie im Verbund mit gesetzlich geschützten Grünlandbiotopen, Staudenfluren, Buchenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern auftreten. Dies ist bei den betroffenen Einzelbäumen auf den Betriebshofgelände nicht der Fall. Eine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen liegt daher nicht vor.

### 3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das Vorhaben wird zum weit überwiegenden Teil auf bereits versiegelten Flächen verwirklicht. Durch die bereits bestehende Versiegelung sind die Bodenfunktionen im Bereich des Vorhabens bereits stark eingeschränkt. Schutzwürdige Böden liegen nicht vor. Aufgrund der bereits bestehenden Versiegelungen und der erheblichen Vorbelastung sind die Auswirkungen des Vorhabens nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen einzuordnen. **(Schutzgut Fläche und Boden).**

Während des Baus soll das abgepumpte und gereinigte Grundwasser in die Ihme eingeleitet werden. Da das Wasser vor Einleitung gereinigt wird, ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Oberflächengewässer auszugehen.

Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen während der Bauphase durch die erforderliche Grundwasserhaltung zur Herstellung des Untergeschosses. Anlagebedingt wird Fläche neu versiegelt, was sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken könnte. Allerdings handelt es sich um Flächen, die bereits teilweise oder vollständig versiegelt sind, sodass insgesamt nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Grundwasser auszugehen ist **(Schutzgut Wasser).**

Baubedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse beeinträchtigt werden, da die alten Werkstattgebäude grundsätzliche Quartiereignung besitzen. Bei einer Ortsbegehung konnten keine bewohnten Quartiere festgestellt werden und auch keine Spuren (Urin, Kot, etc.), die darauf schließen ließen, dass Teile des Baus durch Fledermäuse bewohnt werden. Ebenso konnten keine Flugbewegungen auf dem Vorhabengebiet festgestellt werden. Von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Fledermäuse ist daher nicht auszugehen. Anlagebedingt kommt es zum Verlust von Biotopen und Gehölzen. Es sind jedoch keine Biotoptypen von hoher oder sehr hoher Bedeutung (Wertstufen IV u. V) betroffen. Durch die Rodung von 40 Einzelbäumen gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Brutvögel verloren, was einen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann **(Schutzgut Tiere und Pflanzen).**

Bau- und betriebsbedingt kommt es zur Erhöhung von Lärmimmissionen. In der Bauphase kommt es durch Baulärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm. Entsprechende Überschreitungen sind als schädliche Umweltauswirkungen zu qualifizieren. Dementsprechend werden Maßnahmen zur Lärmreduzierung vorgesehen, so wird beispielsweise die vorgesehene Schallschutzwand mit als erstes gebaut, um die Schallschutzwirkung schon während der Bauphase zu nutzen. Betriebsbedingt An diesen Gebäuden besteht somit ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach. Als aktive Schallschutzmaßnahme ist die Errichtung einer Lärmschutzwand an der Geländegrenze zur Wilhelmshavener Straße vorgesehen. Unter Berücksichtigung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen verbleiben noch 6 Ansprüche auf passiven Schallschutz. Gesundheitsgefährdende Werte werden durch das Vorhaben nicht erreicht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden daher ausgeschlossen **(Schutzgut Mensch).**

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen.

### 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die bereits genannten Auswirkungen weisen keine besondere Schwere oder Komplexität auf.

### 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich um eine punktuelle Maßnahme in einem vorbelasteten Gebiet handelt und durch entsprechende Maßnahmen erhebliche Auswirkungen wirksam vermindert werden können.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärm können durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen ebenfalls wirksam vermindert werden.

### 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen sind auf die vorgesehene Bauzeit beschränkt. Die voraussichtliche Bauzeit beträgt acht Jahre, jedoch ist nicht damit zu rechnen, dass die baubedingten Lärmimmissionen in diesem Zeitraum durchgehend auftreten. Mit dem vorrangigen Bau der Lärmschutzwand werden die bauzeitlichen Auswirkungen zudem weiter gemindert, sodass diese nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu qualifizieren sind. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind zwar von Dauer, aber aufgrund der bestehenden Vorbelastung sowie der Minderung der Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen nicht als erheblich zu bewerten.

### 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die Auswirkungen werden zusammen mit den Auswirkungen des Baus des Fahrdienstgebäudes und der Fahrzeughalle betrachtet und auch in der Summe sind diese nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu qualifizieren.

### 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch die temporäre Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auf bereits versiegelten Flächen, die Begrenzung des Baufelds auf das kleinstmögliche Ausmaß sowie eine umsichtige Bauausführung nach geltenden Normen und Standards können Beeinträchtigungen wirkungsvoll reduziert werden (**Schutzgut Boden und Fläche**).

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch den ordnungsgemäßen Umgang und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Baubetrieb sowie den Einsatz von biologisch abbaubaren Schmier- und Hydraulikölen wirkungsvoll zu vermeiden. Durch die Reinigung des in der Baugrube abgepumpten Grundwassers vor Einleitung in die Ihme sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Oberflächengewässer zu erwarten. Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sind durch die kleine Fläche der Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten, sondern sie halten sich im Rahmen der natürlichen Pegelschwankungen (**Schutzgut Wasser**).

Notwendige Gehölzbeseitigungen und Baufeldfreimachungen werden nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar stattfinden, um eine Störung der Aufzuchtquartiere bzw. möglicher Wochenstuben zu vermeiden. Zudem werden die Gebäude und Bäume vor dem Abriss auf Fledermausbesatz kontrolliert. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann so vermieden werden. Eine Beschränkung des Baufeldes und

Baumschutzzäune stellen sicher, dass zu erhaltende Biotope nicht versehentlich durch die Baumaßnahmen geschädigt werden (**Schutzgut Tiere und Pflanzen**).

Die Auswirkungen durch Lärmimmissionen können durch die geplante Lärmschutzwand und die berechneten Ansprüche auf passiven Schallschutz vermindert oder vermieden werden. Nach Vorliegen der detaillierten Bauablaufplanung können wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der AVV Baulärm konzipiert werden. Durch aktive oder passive Maßnahmen kann wirksam verhindert werden, dass gesundheitsgefährdende Lärmwirkungen entstehen (**Schutzgut Mensch**).

Eine Umweltbaubegleitung stellt die fachgerechte Umsetzung der o.g. landschaftspflegerischen Maßnahmen sicher.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten.

#### IV.

Die ÜSTRA hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und dem Standort, sowie zu möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt und schlüssig dargestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in dem betroffenen Gebiet hervorrufen kann.

Die baubedingten Auswirkungen sind durch eine sachgerechte und umsichtige Durchführung unter Einhaltung der einschlägigen technischen Regelwerke, die zeitlich begrenzte Dauer der Bauphase und entsprechende Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen nicht erheblich.

Die anlagebedingten Auswirkungen hinsichtlich der Flächenversiegelung sind aufgrund der im Vorfeld geringen Wertigkeit des bereits stark anthropogen geprägten Bereichs und den vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen betreffen, wie in schalltechnischen Gutachten dargestellt, insbesondere das Schutzgut Mensch durch Lärmbelastungen. Diesen kann wirksam durch Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 15.05.2025

gez.

Stickforth